

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1968	Nummer 62
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	20. 3. 1968	Änderung der Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	822
230	27. 3. 1968	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Landkreis Grevenbroich	822
5120	19. 4. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); Aufbewahrung und Vernichtung von Akten der Unterhaltssicherungsbehörden	822
670	16. 4. 1968	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen	822
7124 8201	10. 4. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Versicherungsfreiheit der Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung	823

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Notizen	
18. 4. 1968	Wahlgeneralkonsulat der Republik Ghana, Düsseldorf	823
23. 4. 1968	Wahlgeneralkonsulat der Republik Haiti, Düsseldorf	823
23. 4. 1968	Königlich Griechisches Generalkonsulat, Köln	823
	Innenminister	
17. 4. 1968	RdErl. – Ausländerrecht; Iranische Studentenpässe	823
23. 4. 1968	Bek. – Anerkennung von Feuerschutzgeräten	823
	Personalveränderungen	824

I.

21210

**Änderung
der Satzung der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**

Vom 20. März 1968

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1968 (GV. NW. S. 217) — SGV. NW. 2122 —, in ihrer Sitzung vom 20. 3. 1968 folgende Änderung der Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 15. März 1961 (SMBL. NW. 21210) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. April 1968 — VI B 1 — 15.03.92 — genehmigt worden ist:

Artikel I

§ 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Fürsorgeeinrichtungen

§ 4

(1) Zur Unterstützung der approbierten und der nicht approbierten Berufsangehörigen, ihrer Ehefrauen und ihrer minderjährigen Kinder sowie der Witwen und der minderjährigen Waisen von Berufsangehörigen, die in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, unterhält die Kammer eine Fürsorgeeinrichtung.

(2) Zur Alters-, Witwen- und Waisenbetreuung der Apothekeranwärter, welche die pharmazeutische Vorprüfung vor dem 1. 4. 1933 bestanden haben und eine Dauererlaubnis zur Tätigkeit in Apotheken besitzen, unterhält die Kammer eine Sonderabteilung „Erweiterte Fürsorge“.

(3) Die Fürsorgeeinrichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 gewähren freiwillige Leistungen nach Richtlinien, die auf Vorschlag des Sozialausschusses vom Vorstand der Kammer beschlossen werden. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Geldmittel werden im Haushaltsplan der Kammer für beide Einrichtungen gesondert bereitgestellt.

(4) Bei Auflösung einer dieser Fürsorgeeinrichtungen hat die Kammer nicht verbrauchte Mittel für soziale Zwecke innerhalb des Berufsstandes zu verwenden.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBL. NW. 1968 S. 822.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungs-
gemeinschaft Rheinland,
Teilabschnitt Landkreis Grevenbroich**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 3. 1968 —
II A 3 — 60.18 — 1066/67

Der Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Landkreis Grevenbroich, in der durch Beschluß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 13. Mai 1966 aufgestellten Fassung ist unter Berücksichtigung der in meinem Erlaß vom 19. März 1968 — II A 3 — 60.18 — 1066/67 — gemachten Auflagen als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß § 16 Abs. 3 und 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229 / SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Arbeits-

und Sozialminister, dem Kultusminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten von mir genehmigt worden.

Der Teilgebietsentwicklungsplan wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und in den Diensträumen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf und des Oberkreisdirektors des Landkreises Grevenbroich zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 27. März 1968

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— MBL. NW. 1968 S. 822.

5120

**Durchführung
des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)
Aufbewahrung und Vernichtung von Akten der
Unterhaltssicherungsbehörden**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 4. 1968 —
IV A 1 — 5511.2

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Für die Aufbewahrung von Kassenbüchern, Kassenrechnungen und Büchern über die Vermögensrechnung einschließlich der Belege sowie von Schriftgut aus Anlaß der Rechnungsprüfung im Rahmen der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gilt die im Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 3. 2. 1968 — II A 8 — A 2100 — 8/57 — (bekanntgegeben durch den Bundesminister des Innern unter dem 25. 3. 1958 — Z 8 — 08 800 — 4241/58 [GMBl. S. 154] —) getroffene Regelung.

2. Das sonstige Aktenmaterial — Schriftgut in Form von Akten der Verwaltung, in dem im einzelnen die sachlichen und rechnerischen Begründungen für die Kasenanweisungen enthalten sind — kann nach Ablauf von 5 Jahren vernichtet werden, sofern der Bundesrechnungshof der obersten Landesbehörde für das in Frage stehende Rechnungsjahr den Prüfungsschriftwechsel für abgeschlossen erklärt hat. Vorgänge, die in diesem Zeitpunkt für ein noch anhängiges Prüfungsverfahren eines Gemeindeprüfungsamtes benötigt werden, sind bis zum Abschluß dieses Verfahrens weiterhin aufzubewahren. Die Fünfjahresfrist beginnt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und einer einheitlichen Handhabung mit dem Rechnungsjahr, das auf die Beendigung des Wehrdienstes folgt.

Ich werde jeweils durch besonderen Runderlaß mitteilen, für welche Rechnungsjahre der Prüfungsschriftwechsel mit dem Bundesrechnungshof abgeschlossen worden ist.

— MBL. NW. 1968 S. 822.

670

**Organisation
der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 4. 1968 —
VL 1110 — 635/68 III B 3

Das mit meinem RdErl. v. 10. 1. 1963 (SMBL. NW. 670) bekanntgegebene Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sind die Worte „nach dem Stande vom 1. Januar 1963“ zu streichen
2. Nummer I. 2 ist zu streichen
3. In Nummer II. 5 ist hinter der Fernruf-Nr. „46 17“ zusätzlich „24 50“ einzusetzen

4. In Nummer V. e ist „Krebstgasse 5—11“ zu streichen und dafür einzusetzen „Zeughausstr. 4—8“
5. Nummer V. 12 ist zu streichen
6. In Nummer VII. 3 ist „Fernruf-Nr. 2 11 15“ zu streichen und dafür einzusetzen „Fernruf-Nr. 3 11 15“
7. Nummer VII. 4 ist zu streichen
8. In Nummer VII. 5 ist hinter der Fernruf-Nr. „46 17“ zusätzlich „24 50“ einzusetzen
9. Nummer VII. 17 ist zu streichen.

— MBl. NW. 1968 S. 822.

7124
9201

Versicherungsfreiheit der Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 4. 1968 — II/C 2 — 32—04 — 24/68

Auf Grund des § 8 Abs. 1 i. Verb. mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), befreie ich hiermit die

Beamten auf Lebenszeit und die
Beamten auf Probe der Handwerkskammern
des Landes Nordrhein-Westfalen

von der Rentenversicherungspflicht der Angestellten.

Gleichzeitig entscheide ich auf Grund des § 169 Abs. 2 Satz 2 RVO, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), daß für die vorstehenden Beamten die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung als gewährleistet anzusehen ist.

— MBl. NW. 1968 S. 823.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notizen

Wahlgeneralkonsulat der Republik Ghana, Düsseldorf

Düsseldorf, den 18. April 1968
P A 2 — 415 — 1/65

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Oswald Manfred Schröder am 19. März 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der Regierungsbezirke Montabaur, Pfalz und Rheinhessen.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 12, Telefon: 35 78 51. Sprechzeit: Mo, Mi und Fr 8 bis 12 Uhr. Sprechzeit in Dortmund, Clarissenstr. 21, Telefon: 4 15 46, Di und Do 8 bis 12 Uhr.

— MBl. NW. 1968 S. 823.

Wahlgeneralkonsulat der Republik Haiti, Düsseldorf

Düsseldorf, den 23. April 1968
P A 2 — 418 — 1/67

Die Büroräume des Wahlgeneralkonsulats der Republik Haiti sind verlegt worden. Die neue Anschrift lautet: 4 Düsseldorf, Berliner Allee 44, Telefon: 1 35 74.

— MBl. NW. 1968 S. 823.

Königlich Griechisches Generalkonsulat, Köln

Düsseldorf, den 23. April 1968
P A 2 — 416 — 4/67

Die Büroräume des Königlich Griechischen Generalkonsulats in Köln sind verlegt worden. Die neue Anschrift lautet: 5 Köln, Am Römerturm 8, Telefon: 21 74 30 und 21 74 31.

— MBl. NW. 1968 S. 823.

Innenminister

Ausländerrecht Iranische Studentenpässe

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1968 —
I C 3/43.42 — J 4

Für Studienzwecke im Ausland wird iranischen Studenten ein „Passeport d' Etudiant“ ausgestellt. Dieser Paß gilt für einen Aufenthalt in dem auf Seite 4 genannten Studienland. Für andere Länder ist der Paß nur insoweit gültig, als eine Reise dorthin ausschließlich Touristen- oder Besuchszwecken dient.

— MBl. NW. 1968 S. 823.

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 23. 4. 1968 —
III B 3 — 32.42.6 — 6405/68

1. Anerkennung

Die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche sind bei der zuständigen Zentralprüfstelle in Celle nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für diese Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nr. 2 a meines RdErl. v. 10. 4. 1964 (SMBl. NW. 2131) gewährt werden.

Anlage

2. Aufhebung von Anerkennungen

Die Anerkennungen der Feuerlöschschläuche Prüf.-Nr. 30—103 und Prüf.-Nr. 30—104 (lfd. Nr. 7 von Abschn. II der Bek. v. 23. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1199/1200) hat der Niedersächsische Minister des Innern aufgehoben. Die Anerkennungen werden hiermit widerrufen.

Bezug: Bek. v. 21. 3. 1967 (MBl. NW. S. 499).

Druckschläuche

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung	Prüfzeichen
1	Fa. Franz A. Parsch, Schlauchweberei. Ibbenbüren/Westf.	C gummiert, rundgewebt, vollsynthetisch	30 — 167
		B gummiert, rundgewebt, vollsynthetisch	30 — 168
		C gummiert, rundgewebt, vollsynthetisch	30 — 174
2	Fa. Weinheimer, Gummiwarenfabrik, Weisbrod & Seifert, Weinheim Bergstraße	B gummiert, rundgewebt, vollsynthetisch	30 — 171
		C gummiert, rundgewebt, vollsynthetisch	30 — 172
3	Fa. Albert Ziegler, Schlauchfabrik, Giengen/Brenz	B gummiert, rundgewebt, Chemiefaser, Marke „Silberfuchs“	30 — 175
		C gummiert, rundgewebt, Chemiefaser, Marke „Silberfuchs“	30 — 176
4	Fa. Jakob Eschbach, Schlauchweberei, Niedermarsberg/Westf.	B gummiert, rundgewebt, Qualität „Synthetik-Spezial“	30 — 177
		C gummiert, rundgewebt, Qualität „Synthetik-Spezial“	30 — 178
5	Fa. Tretorn, Gummiwerke GmbH., Hamburg	Druckschlauch S 32 nach DIN 14817	70 — 128
		Druckschlauch S 28 nach DIN 14817	70 — 129

— MBl. NW. 1968 S. 823.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Der Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeiobererrat R. Klotz zum Schutzpolizeidirektor
 Polizeirat S. Kienapfel zum Polizeiobererrat

Der Polizeipräsident — Essen —

Kriminalobererrat H. Fechter zum Kriminaldirektor

Der Polizeipräsident in Aachen

Kriminalhauptkommissar H. Schäfer zum Kriminalrat

Der Polizeipräsident in Bochum

Polizeirat P. Schmitz zum Polizeiobererrat

Der Polizeipräsident in Wuppertal

Kriminalhauptkommissar R. Loitz zum Kriminalrat

Der Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Polizeirat F. Seidler zum Polizeiobererrat
 Polizeirat H. Spalding zum Polizeiobererrat
 Polizeihauptkommissar B. Nolte zum Polizeirat

Polizei-Institut Hilstrup

Polizeirat B. Haverkämper zum Polizeiobererrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Der Polizeipräsident — Duisburg —

Schutzpolizeidirektor H. Beilingrath
 Kriminalobererrat W. Nivera

Der Polizeipräsident — Düsseldorf —

Kriminalobererrat W. Beuys

Der Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Polizeiobererrat G. Fielstette

Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Paderborn —

Polizeirat H. Seier

— MBl. NW. 1968 S. 824.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM. Ausgabe B 15,20 DM.
 Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.